

EWR Netze GmbH

**Prüfungsvermerk des unabhängigen
Wirtschaftsprüfers über die Prüfung
nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusam-
mengefassten Endabrechnung 2020
der EWR Netze GmbH
zur Erfüllung ihrer Pflichten nach
§ 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021**

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Verteilnetzbetreibers

An die EWR Netze GmbH, Lichtenstein:

Wir haben eine Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung der EWR Netze GmbH (im Folgenden: Gesellschaft) für das Kalenderjahr 2020 („zusammengefasste Endabrechnung“) durchgeführt. Die zusammengefasste Endabrechnung dient der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung nach den Vorschriften des EEG 2021. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der zusammengefassten Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2021 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2020 (IDW PH 9.970.11)* (Stand 19.03.2021) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW-Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der zusammengefassten Endabrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der zusammengefassten Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken

berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste Endabrechnung für das Kalenderjahr 2020 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2021 aufgestellt.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

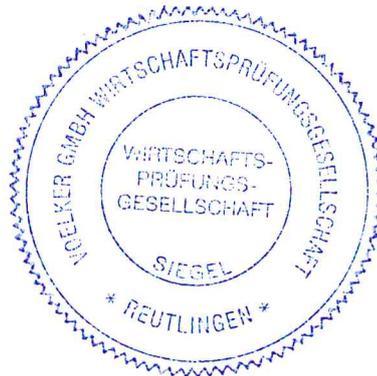
Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 70 ff. EEG 2021 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EEG 2021 beschrieben werden. Die zusammengefasste Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 EEG 2021 zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2021. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen Zweck als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und allen weiteren Personen, die diesen Prüfungsvermerk mit unserer Zustimmung erhalten, als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Reutlingen, den 18. Mai 2021
VOELKER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Liane Slama
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

- Anlage I
Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 der EWR Netze GmbH, Lichtenstein für das Abrechnungsjahr 2020
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ZUSAMMENGEFASSTE ENDABRECHNUNG NACH § 72 ABS. 1 NR. 2 EEG 2021 DER EWR Netze GmbH FÜR DAS KALENDERJAHR 2020

Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, der EWR Netze GmbH

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung (im Folgenden kurz: „EEG 2017“) kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommengen) sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen

für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder, wobei wir § 100 Abs. 4 Satz 2 EEG 2021 berücksichtigt haben, der nach § 100 Abs. 4 Satz 3 EEG 2021 rückwirkend anzuwenden ist:

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung [EUR]
Wasserkraft	715.755	54.898,41
Deponie-, Klär-, Grubengas		
Biomasse		
Geothermie		
Windenergie an Land		
Windenergie auf See		
Solare Strahlungsenergie	1.178.167	404.186,15
Summe:	1.893.922	459.084,56 (1)

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder, wobei wir § 100 Abs. 4 Satz 2 EEG 2021 berücksichtigt haben, der nach § 100 Abs. 4 Satz 3 EEG 2021 rückwirkend anzuwenden ist:

Energieträger	Marktprämie [EUR]
Wasserkraft	26.066,33
Deponie-, Klär- und Grubengas	
Biomasse	
Geothermie	
Windenergie an Land	
Windenergie auf See	
Solare Strahlungsenergie	
Summe:	26.066,33

(2)

Strommengen	
Marktprämienmodell [kWh]	sonstige Direktvermarktung [kWh]
322.421	0
322.421	0

Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder, wobei wir § 100 Abs. 4 Satz 2 EEG 2021 berücksichtigt haben, der nach § 100 Abs. 4 Satz 3 EEG 2021 rückwirkend anzuwenden ist:

	[kWh]	[EUR]
Mieterstromzuschlag	0	0,00

(3)

Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2017 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2017 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder:

	[EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

(4)

Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2017 für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder:

Energieträger	Vermiedene Netzentgelte [EUR]	
Wasserkraft	17.745,57	
Deponie-, Klär-, Grubengas		
Biomasse		
Geothermie		
Windenergie an Land		
Windenergie auf See		
Solare Strahlungsenergie		
Summe:	17.745,57	(5)

EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2020

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, und
- zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder, wobei wir §§ 61c, 61d EEG 2017 berücksichtigt haben, die nach Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21.12.2020 rückwirkend in Kraft getreten sind:

EEG-Umlageart	EEG- umlagepflichtige Strommengen* [kWh]	Erhaltene Zahlungen [EUR]	
40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2017 ^{a)}	4.006	108,26	
160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 ^{b)}			
20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG 2017 (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)			
100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG 2017^{c)} besteht • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG 2017 			
Summe:	4.006	108,26	(6)

* Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

Die nachfolgende Tabelle gibt – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 die EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte erhöht („sanktionsbehaftete Strommengen“) und für die wir nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt und verpflichtet sind, sowie
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V.m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen („erhaltene Sanktionszahlungen“) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind,

für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder:

EEG-Umlageart	Sanktions-behaftete Strommengen [kWh]	Erhaltene Sanktionszahlungen [EUR]
Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2021 i.V.m. § 61a bis § 61g EEG 2017	0	0,00

(7)

In der folgenden Tabelle sind die von Eigenversorgern selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die diese Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen

und die in der vorstehenden Tabelle der EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbeträge“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	von Eigenversorgern selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbeträge [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

(8)

Von Eigenversorgern erhaltene Zinsen

Wir haben im Kalenderjahr 2020 von den Eigenversorgern die folgenden Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 i.V.m. § 60 Abs. 3 EEG 2017 erhalten:

	[EUR]
Erhaltene Zinsen	0,00

(9)

Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen

- nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 und nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 der EEG-umlagepflichtigen Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen – vor Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i.S. des § 61l EEG 2017 – gegenüber unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i. S. des § 61l EEG 2017 gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die unseren Endabrechnungen für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen,
- nachträglich von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren, sowie
- Änderungen aufgrund des zum 01.01.2019 rückwirkenden Inkrafttretens der §§ 61c, 61d EEG 2017.

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
2014	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ¹⁾			
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 ¹⁾			
2015	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 ¹⁾			
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 ¹⁾			
2016	35 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 ¹⁾			
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 ¹⁾			
2017	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b EEG i.d.F. 2017 ²⁾			
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2017²⁾ für Anlagen, die keinen Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61d EEG i.d.F. 2017²⁾ haben • EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 EEG i.d.F. 2017²⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61g Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 ²⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 ²⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			
2018	40 % der EEG-Umlage:			

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-Umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG i.d.F. 2018 ³⁾ a)		
	160 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ b)		
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		
	100 % der EEG-Umlage: <ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2018³⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG i.d.F. 2018³⁾ besteht^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2018³⁾ 		
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾		
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)		
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 ³⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)		
2019	40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b, 61c EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ a)		
	160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ b)		
	20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		
	100 % der EEG-Umlage:		

Jahr	EEG-Umlageart	Änderungen der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]		Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]
	<ul style="list-style-type: none"> • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2019⁴⁾ für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG i.d.F. 2019⁴⁾ besteht^{c)} • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2019⁴⁾ 			
	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG 2017			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)			
	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 ⁴⁾ (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)			
	Summe:			

(10)

- 1) EEG 2014 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2016 geltenden Fassung.
 - 2) EEG i.d.F. 2017 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.
 - 3) EEG i.d.F. 2018 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.
 - 4) EEG i.d.F. 2019 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.
- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾ bzw. i.d.F. 2019⁴⁾ sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
 - b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾ bzw. i.d.F. 2019⁴⁾ sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
 - c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018³⁾ bzw. i.d.F. 2019⁴⁾ sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der

Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i.d.F. 2018³⁾ bzw. i.d.F. 2019⁴⁾ bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

Nachträgliche Zahlungsansprüche von Anlagenbetreibern aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 4 Satz 2 und 3 EEG 2021

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nachträglich für die genannten Zeiträume aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 4 Satz 2 und 3 EEG 2021 zu leistenden Zahlungen wieder:

Jahr	Nachträgliche Zahlungsansprüche [EUR]
2017	0,00
2018	0,00
2019	0,00
Summe:	0,00 (11)

Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2021 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2020 zu berücksichtigen sind:

A: Grund für nachträgliche Korrektur ¹⁾ B: betrifft Abrechnung (Jahr) ²⁾ C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars) D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer	Einspeisevergütung		Direktvermarktung (Marktprämienmodell)		Mieterstromzuschlag		Flexibilität	Vermiedene Netzentgelte	Saldo [EUR]
	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche [EUR]			
A:		(a)		(b)		(c)	(d)	(e)	(a)+(b)+(c)+(d)-(e)
B:									
A:									
B:									
A:									
B:									
Summe:									(12)

- 1) Legende zu den Gründen für nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021:
 1. Rückforderungen aufgrund von § 57 Abs. 5 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021)
 2. rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)
 3. Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021)
 4. Ergebnis eines Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021)
 5. Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2021 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2021)
 6. vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2021 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2021)
 7. Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2021 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2021)
- 2) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

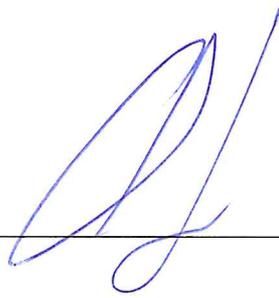
	[EUR]
Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte (12)	
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00
• davon betreffend Abrechnung des Jahres ...	0,00

Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2020 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2017 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen wieder:

		[EUR]
Einspeisevergütung	(1)	459.084,56
+ Marktprämie	(2)	26.066,33
+ Mieterstromzuschlag	(3)	
+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	(4)	
- Vermiedene Netzentgelte	(5)	17.745,57
Zwischenergebnis (1) bis (5)		467.405,32
- Erhaltene Zahlungen auf die EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2020	(6)	108,26
- Erhaltene Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 EEG 2021	(7)	
- Saldierungsbeträge nach § 61l EEG 2017	(8)	
- Von Eigenversorgern enthaltene Zinsen	(9)	
Zwischenergebnis (6) bis (9)		
- Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren	(10)	
+ Nachträgliche Zahlungsansprüche von Anlagenbetreibern aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 4 Satz 2 und 3 EEG 2021	(11)	
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	(12)	
Saldo		467.297,06

Lichtenstein, 12.05.2021



EWR Netze GmbH

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.